



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 19 vom 09.05.2021

Inhaltsübersicht

- **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**



Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab wurde Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gem. RKI
05.05.2021	46,6
06.05.2021	44,5
07.05.2021	41,3
08.05.2021	38,1
09.05.2021	34,9

Damit treten gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

ab Dienstag, 11. Mai 2021 ab 00:00 Uhr

folgende inzidenzabhängige Lockerungen in Kraft:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Sport

- Kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren, ein negativer Testnachweis der Anleitungsperson ist nicht erforderlich.

§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV – Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- Die Öffnung der sonstigen Ladengeschäfte mit Kundenverkehr unter folgenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig:
 - Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
 - Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.
 - In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
 - Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Schulen

- In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.
- Im Übrigen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- Die Einrichtungen können öffnen.

§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Kulturstätten

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können öffnen. Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht. Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Die vorherige Terminvereinbarung und die Kontaktdatenerhebung sind nicht mehr erforderlich.

Hinweis:

Überschreitet der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 50 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

Die vorstehenden Lockerungen treten dann am übernächsten darauf folgenden Tag wieder außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab,
den 09.05.2021



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.